Update Bauen und Immobilien

Unwirtschaftliche Ingenieurplanung ist mangelhaft

OLG Stuttgart, Urteil vom 21.03.2023 – 12 U 312/20

Auftraggeber W beauftragte Ingenieur I mit der Analyse der bestehenden und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine neue Heizungsanlage für vier Mehrfamilienhäuser. Als die bisherige Ölheizung des W ausfiel und erhöhte Legionellenwerte in dessen Leitungssystem festgestellt wurden, empfahl I von den zunächst in seinem Gutachten enthaltenen fünf Lösungsansätzen den Einbau einer Kesselanlage mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit Gasbefeuerung als richtige Lösung. Das BHKW sollte den Strom erzeugen, um das Warmwasser kontinuierlich im erforderlichen Maß erhitzen zu können. I ging dabei von einer erforderlichen Kesselleistung von 600 KW aus. Die Kosten der empfohlenen Lösung betrugen rund 250.000 Euro. Tatsächlich wäre der Einbau einer Kesselanlage mit 300 KW mit Kosten in Höhe von rund 130.000 Euro ausreichend gewesen. Das BHKW wurde nie in Betrieb genommen. W erfuhr später, dass es zur Erwärmung des Brauchwassers nicht benötigt wird und für die Nutzung des Stroms weitere investive Maßnahmen erforderlich wären, die I in seiner Planung nicht berücksichtigt hatte. Die Schadensersatzklage des W hat weitgehend Erfolg. Hiergegen wendet sich I mit seiner Berufung.

Das OLG bewertet die Planung des I als unwirtschaftlich und unvollständig. Das Argument, I sei nicht mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung beauftragt gewesen, überzeuge nicht. I hätte im Rahmen der beauftragten Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine neue Heizungsanlage auch deren Wirtschaftlichkeit berücksichtigen müssen. Zudem hätte I sich damit auseinandersetzen müssen, wofür die vom BHKW erzeugte Energie verwendet werden kann. I durfte nicht von der Stromabnahme durch W ausgehen, zumal es hierüber keine Gespräche gegeben habe und die Nutzung der vom BHKW erzeugten Energie weitere Investitionen durch W erfordert hätte. Aufgrund des Planungsmangels habe I den W so zu stellen, wie dieser ohne die Pflichtverletzung stehen würde. Neben den Kosten für die Stilllegung und den Rückbau des BHKW sowie vorgerichtlicher Gutachter- und Rechtsanwaltskosten fallen auch die Kosten des Einbaus einer Kesselanlage mit 300 KW hierunter, nicht hingegen die Kosten für die Gasbrennkessel selbst, da diese als Sowieso-Kosten zu bewerten und nicht von I zu tragen seien.

Bedeutung für die Praxis

Das für Architekten höchstrichterlich anerkannte Gebot der wirtschaftlichen Planung (vgl. etwa BGH, Urt. v. 09.07.2009 - VII ZR 130/07) gilt auch für Ingenieure. Es gibt zwar keine Verpflichtung, in jeder Hinsicht die allgemeinen Vermögensinteressen des AG wahrzunehmen und unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten „so kostengünstig wie möglich zu bauen“ (vgl. BGH, Urt. v. 29.02.1996 – VII ZR 90/94). Das OLG betont jedoch den Grundsatz, wonach „sowohl Architekten als auch Ingenieure im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung wirtschaftlich-finanzielle Gesichtspunkte ihrer AG berücksichtigen müssen und darauf zu achten haben, dass kein übermäßiger, nicht erforderlicher Aufwand betrieben wird.“